

IPK-Bezirk Bülach Arbeitsgruppe Richtlinien Stellenbesetzung

Auftrag: Richtlinien für den Findungsprozess (auch zur Publikation im Internet)

Konzept für den Internetauftritt (ähnlich wie www.ipk-zuerich.ch):

- *Homepage mit Grussbotschaft des IPK-Präsidiums¹*
- *Kontaktangabe: IPK-Präsidium (enthaltend auch den Hinweis, dass man sich für alle weiteren Fragen, namentlich zur Anspruchsberechtigung bei Vakanzen, ans IPK-Präsidium wenden könne) sowie Links auf die Webseiten der IPK-Parteien.*
- *Unterseite mit den IPK-Satzungen (Organisation IPK, Quoren etc.)*
- *Unterseite zum Auswahlverfahren:*

Einleitender Text auf der Unterseite «Auswahlverfahren»:

Wer ein Bezirksamt bekleidet (Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft, Statthalteramt, Bezirksrat), übt eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Behördenmitglieder ist Grundvoraussetzung, dass die Entscheide der Behörden akzeptiert werden. Die Volkswahl der Behördenmitglieder sorgt für demokratische Legitimation.

Die Interparteiliche Konferenz des Bezirkes Bülach (IPK) unterstützt die Stimmberechtigten bei diesen wichtigen Personalentscheiden. Sie setzt sich dafür ein, dass stets fachlich und persönlich geeignete und zugleich vertrauenswürdige Personen in die Bezirksamter gewählt werden. Weiter sorgt die IPK dafür, dass die verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Kräfte ausgewogen vertreten und die Behörden möglichst vielseitig geprägt sind. Letzteres gelingt, indem bei Vakanzen jener Partei das Nominierungsrecht zuerkannt wird, welche in den Bezirksbehörden gemessen am Wähleranteil am meisten untervertreten ist (freiwilliger Parteienproporz).

Dieser Selektionsprozess ist transparent. Die IPK hat einen Leitfaden entwickelt, der aufzeigt, nach welchen Grundsätzen die Kandidaturen zur Wahl vorgeschlagen werden.

¹ *Formulierungsskizze:*

Herzlich willkommen auf dem Internetauftritt der Interparteilichen Konferenz des Bezirkes Bülach!

Die IPK ist ein Zusammenschluss der politischen Parteien des Bezirkes Bülach. Ziel der IPK ist es, der Bevölkerung bei Bezirkswahlen gut qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen und diese gemeinsam zu unterstützen.

Die Kantonsverfassung und das Gesetz sehen vor, dass die Stimmberechtigten des Bezirkes die Statthalterin oder den Statthalter, den Präsidenten oder die Präsidentin des Bezirksgerichts, die Mitglieder des Bezirksrates und des Bezirksgerichts sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wählen.

Um eine hohe Qualität in der Amtsführung zu gewährleisten, setzt sich die IPK dafür ein, dass stets fachlich und persönlich geeignete, vertrauenswürdige Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Die IPK sorgt dafür, dass die verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Kräfte ausgewogen vertreten und die Behörden möglichst vielseitig geprägt sind. Letzteres gelingt, indem bei Vakanzen jener Partei das Nominierungsrecht zuerkannt wird, welche in den Bezirksbehörden gemessen am Wähleranteil am meisten untervertreten ist (freiwilliger Parteienproporz).

Bei Fragen, namentlich zur Anspruchsberechtigung, wenden Sie sich gerne ans IPK-Präsidium.

Leitfaden IPK zur Prüfung von Kandidierenden für die Wahl an Behörden des Bezirks Bülach

vom ... [Beschlussdatum]

Die IPK des Bezirkes Bülach beschliesst:

I. Einleitende Bestimmungen

[1] Der vorliegende Leitfaden zur Prüfung von Kandidierenden für die Wahl an Behörden des Bezirks Bülach bildet eine Empfehlung an die IPK-Parteien.

[2] Die IPK-Parteien pflegen bei der Auswahl der IPK-Kandidierenden eine ethische Grundhaltung und stellen das Interesse an einer idealen Stellenbesetzung über ihre eigenen Interessen.

[3] Der vorliegende Leitfaden strebt mit dem freiwilligen Parteienproporz eine ausgewogene politische und gesellschaftliche Zusammensetzung der Behörden an.

II. Persönliche Voraussetzungen der Kandidierenden

[4] Die nominierende Partei prüft die bewerbenden Personen vertieft auf ihre fachlichen und persönlichen Eigenschaften. Um von der IPK vorgeschlagen zu werden, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Fachkompetenz
- berufliche Erfahrung
- fundierte juristische Kenntnisse (Staatsanwaltschaft/Gericht)
- gefestigte Persönlichkeit
- ausgeprägte ethische Grundhaltung
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- analytische Fähigkeiten
- Entscheidungsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Belastbarkeit
- Sozialkompetenz
- Integrität
- Teamfähigkeit (inkl. Fähigkeit zur Einbindung ins bestehende Team, soweit möglich)
- Objektivität
- Kommunikationsfähigkeit
- Führungsvermögen

[5] Wenn gleichzeitig mehrere Vakanzen zu besetzen sind, ist im Rahmen der Selektion darauf zu achten, dass die zu nominierenden Kandidierenden möglichst vielseitige Profile aufweisen; dies insbesondere auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter.

III. Findungsprozess

[6] Jede IPK-Partei, die von einer Vakanz erfährt, informiert unverzüglich das IPK-Präsidium darüber, woraufhin das IPK-Präsidium unverzüglich alle weiteren IPK-Parteien informiert. Falls sinnvoll findet anschliessend ein erstes IPK-Treffen statt (u.a. zum Austausch über besondere Anforderungen; Klärung des Sitzanspruches).

[7] Die nominierende Partei schreibt die Stelle möglichst breit aus (auch für Nichtmitglieder der betreffenden Partei einsehbar); der Findungsprozess startet ergebnisoffen.

[8]

¹ Die nominierende Partei setzt eine Findungskommission ein. Ihr gehören insbesondere Fachleute an, die mit der jeweiligen Behördentätigkeit beruflich vertraut sind (Innensicht; Kenntnis der Anforderungen, welche die betreffende Stelle mit sich bringt) sowie Personen, die Erfahrung mit Personalrekrutierung haben (zur Prüfung der Qualifikationen gemäss Ziff. 4).

² Die Findungskommission führt einen selektiven Bewerbungsprozess durch (Prüfung der Dossiers, Vorstellungsgespräche, Einholung von Referenzen, Abgleich der Kandidierenden bei Mehrfachvakanzten etc.).

[9] Die nominierende Partei unterbreitet das Bewerbungsdossier frühzeitig den anderen IPK-Parteien (inkl. Angabe von Referenzpersonen) und beantwortet deren Fragen.

[10] Falls die zur Nomination berechnigte Partei keine oder bei mehreren Vakanzten nicht genügend geeignete Personen findet, teilt sie dies den anderen IPK-Parteien frühzeitig mit, damit gemeinsam nach Alternativen gesucht werden kann.

[11] Die Leitung der betreffenden Behörde darf sich zu den in Frage kommenden Personen äussern.

[12] Die von einer IPK-Partei nominierte Person stellt sich persönlich den Fragen der IPK, bevor sie den Wahlvorschlag der IPK bekommt; hiervon sind Ausnahmen bei klaren Fällen möglich.

[13] Die nominierende Partei dokumentiert die wesentlichen Schritte im Findungsprozess zuhanden der IPK.

IV. Grundsatzvereinbarung

[14] Die IPK-Parteien unterstützen die gemeinsam nominierte Person bei einer allfälligen Urnenwahl. Die finanzielle Beteiligung am Wahlkampf durch die nichtnominierenden IPK-Parteien ist freiwillig.

So beschlossen von der Arbeitsgruppe am 24. Mai 2024.

Per Zirkularbeschluss der Präsidien von allen Parteien abgenommen und bewilligt per 30. Juni 2024